Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Artenschutzgutachten
zum B-Plan Nr. 79 „Pfingstfeld“
und zur 45. Flächennutzungsplanänderung
Gemeinde Heek

23.09.2022

WWK Molkenstraße 5 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 93660 Fax: 93661 info@wwk-umweltplanung.de

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Heek beabsichtigt südlich des Ahauser Damms und westlich des Strothbaches auf einer Fläche von ca. 10,7 ha neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde von der Gemeinde Heek die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen in dem in Abb. 1 rot dargestellten Plangebiet (= Geltungsbereich 45 FNP-Änderung) und die Festsetzung einer „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses". Die 45. FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Pfingstfeld" durchgeführt. Das Plangebiet des B-Planes ist ebenfalls in Abb. 1 dargestellt und beinhaltet den ersten Realisierungsabschnitt der neu zu entwickelnden Wohnbauflächen.

Das Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Heek und wird im Westen durch den von Ufergehölzen begleiteten Strothbach und im Osten durch die K 25 (Stroot) begrenzt, im Norden schließt das Gebiet an die Straße Ahauser Damm. Im Süden reicht das Plangebiet bis an die Ammelner / Ahler Straße (s. Abb. 1).

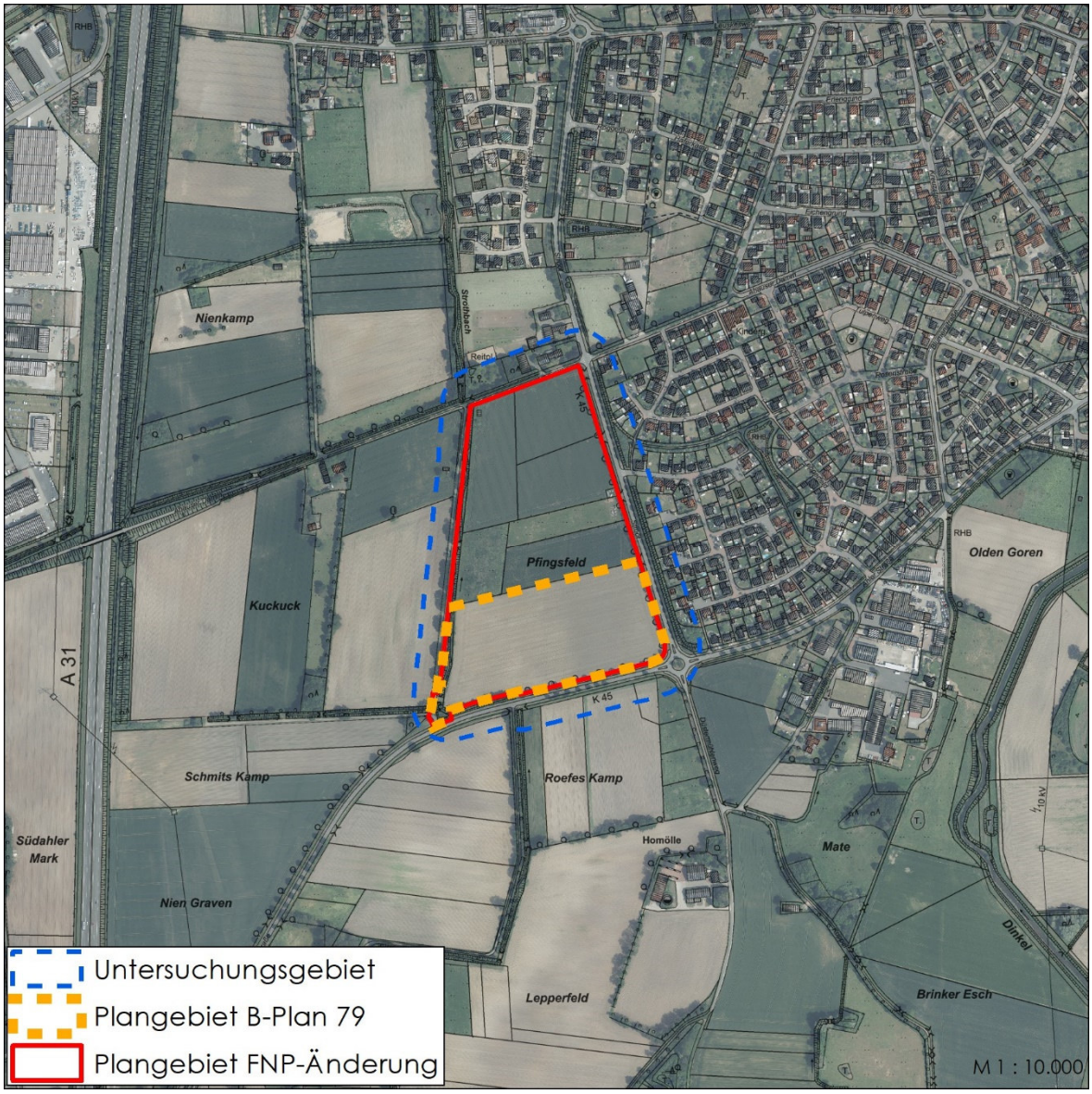

Abb. 1 Lage im Raum

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufen 1 und 2 beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

In diesem Gutachten erfolgt zunächst eine Artenschutzrechtliche Betrachtung der Stufe 1 um festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Hierfür wurden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Weiterhin wurden in 2021 avifaunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt, welche die Grundlage des vertiefenden Artenschutzgutachtens (Artenschutzgutachten, Stufe II) bilden.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

In der Plandarstellung und in der Begründung zur 45. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ wird die Planung ausführlich beschrieben. Im Folgenden wird das Planvorhaben daher jeweils nur dem Grunde nach dargestellt, soweit es für die Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte relevant ist.

Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 10,7 ha. Festgesetzt werden hier Wohnbaufläche und Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. Diese dient u. a. dem Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.

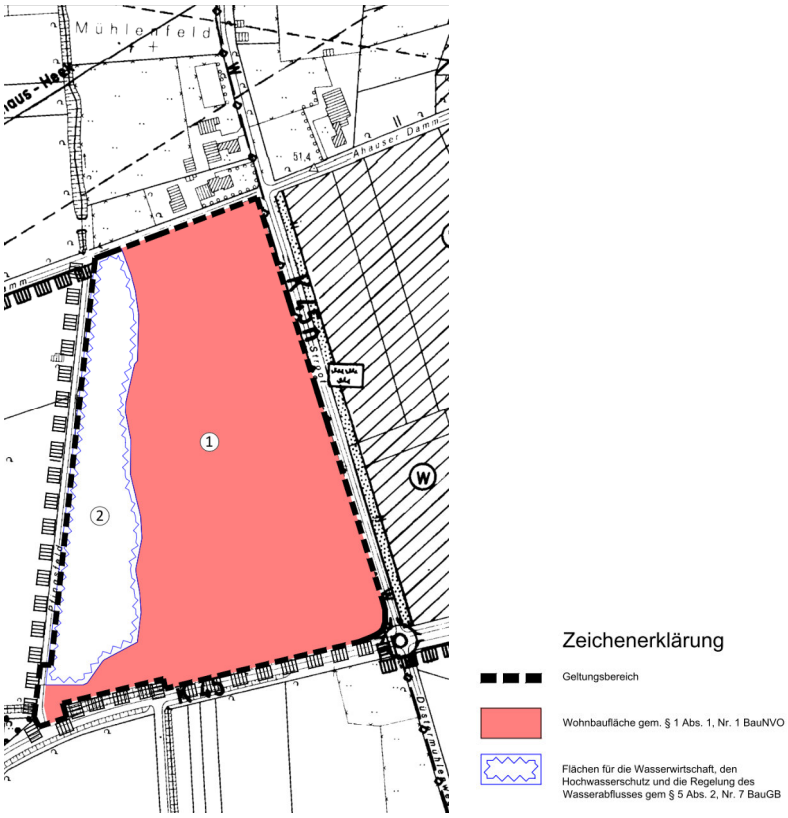

Abb. 2 Ausschnitt aus der Plandarstellung zur 45. FNP-Änderung (Gemeinde Heek, Stand 07.04.2022)

Das Planvorhaben zum B-Plan Nr. 79 „Pfingstfeld“ ist im Bebauungsplan einschließlich Begründung umfassend dargestellt und beschrieben, so dass hier die Planinhalte zusammengefasst werden. In Abb. 2 Ausschnitt aus der Plandarstellung zur 45. FNP-Änderung (Gemeinde Heek, Stand 07.04.2022) ist das Planvorhaben im Überblick dargestellt.

- Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 79 „Pfingstfeld“ hat eine Größe von 45.267 m².
- Im Plangebiet wird auf 58,3 % der Fläche (24.358 m²) Wohngebiet (WA) festgesetzt; es gliedert sich in die Teilflächen WA_1 bis WA_4.

- Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Straße Stroot im Osten und an die Ammelner Straße im Südwesten.
- Die Verkehrsflächen inkl. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung umfassen rund 14,6 % des B-Plangebietes.
- Im öffentlichen Verkehrsraum sind 23 standortgerechte Bäume zu pflanzen (z. B. Pyrus calleryana „Chanticleer").
- Grünflächen werden auf 10 % des Plangebietes festgesetzt
- Flächen mit Pflanzbindung umfassen davon 4.424 m²; dies betrifft den Spielplatz, die Lärmschutzwand und die Grünfläche im Südwesten im Übergang zum Außenbereich.
- Die Eingrünung dieser Flächen erfolgt mit standortgerechten Gehölzen
- Je Baugrundstück ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereiche sind mind. zu 50 % zu begrünen
- Im Westen des B-Plangebietes zwischen Strothbach und Wohngebieten ist ein gewässerbegleitende Retentionsfläche für den Niederschlagabfluss vorgesehen; die Gestaltung des Retentionsraums erfolgt naturnah und wird extensiv genutzt (z. B. Einsaat mit einer artenreichen Wiesenmischung und extensive Nutzung durch Mahd).
- Die Entwässerung des Niederschlagswasser im Gebiet erfolgt durch die westlich gelegene Retentionsfläche; hier wird das Niederschlagswasser vorgehalten und gedrosselt an den Strothbach abgegeben.
- Die anfallenden Abwässer werden über das Kanalisationsnetz der städtischen Kläranlage im Trennsystem zugeführt.
- Als aktive Lärmschutzmaßnahme wird entlang der K 45 (Stroot / Ammelner Straße) ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von drei Metern festgesetzt.
- Die Eingrünung des Lärmschutzwalls erfolgt mit standortheimischen Gehölzen (Pflanzliste s. Anhang)
- Die maximal mögliche Versiegelung ergibt sich aus der max. möglichen Bebauung im Bereich der Wohngebiete (24.358 m² bei GRZ von 0,4) sowie den versiegelten Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen. Insgesamt beträgt die Versiegelung im Plangebiet zukünftig 21.678m². Im Plangebiet findet sich nur im Südwesten durch die dort verlaufende Straße und dem Radweg eine vorhandene Versiegelung von 265 m². Die Neuversiegelung entspricht damit 21.413 m².

Planung

Plangebiet B-Plan Nr. 79 "Pfingstfeld" (45.267 m²)

Wohnbaufläche	**24.358 m²**
davon	
60 % versiegelt bei GRZ 0,4	14.615 m²
unversiegelte Gartenfläche	9.743 m²
Grünfläche	**4.504 m²**
davon	
Fläche für Anpflanzungen	4.424 m²
davon	
Spielplatz	638 m²
Lärmschutzwand	2.547 m²
sonstiges öffentliches Grün	1.239 m²
Sonstige Grünfläche	80 m²
Fläche für die Wasserwirtschaft (Retentionsfläche)	
extensiv genutzte Grünfläche	7.347 m²
Straßenverkehrsfläche	**1.232 m²**
davon	
Straße	810 m²
Parkplatz	422 m²
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	**5.382 m²**
davon	
verkehrsberuhigte Zone	4.074 m²
Gehweg	800 m²
öffentliche Parkfläche	508 m²
Fläche für Versorgung	**449 m²**
davon	
Fläche für Entwicklung Wärmenetz	292 m²
Infrastruktureinrichtungen	157 m²
Flächen für Natur und Landschaft	
davon	
Gewässer (Strothbach)	465 m²
Ufergehölz	1.480 m²
Radweg	50 m²

Baugrenze
Umgrenzung für Nebenanlagen (Stellplätze)
Lärmschutzwand

Einzelbäume
Bestand
geplant

M 1 : 1.250

Abb. 3 Planung

2.2 Auswirkung des Bauvorhabens

Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkungen durch den Bau von Wohnbauflächen geschaffen. Im Folgenden werden diese Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen ergeben. Es sind folgende baubedingten Auswirkungen auf die Fauna möglich:

- dauerhafter und temporärer Flächenverlust (v. a. Versiegelung) und damit ein Verlust von Lebensraum
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. bei der Baufeldräumung und/oder der Entfernung von Gehölzen)
- Störungen/Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen (führt z. B. zu Aufgabe von Brut oder Revieren)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können sich durch Wohngebäude als Baukörper an sich, sowie durch Wege und Straßen ergeben. Folgende anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind somit möglich:

- Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen durch das Wegenetz
- Entwertung des Lebensraumes durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna können sich durch die Planung ergeben:

- Entwertung des Lebensraumes durch Emissionen, wie Lärm- und Lichtemissionen sowie Störungen durch die Anwesenheit von Menschen

2.3 Bestandssituation

Die bei der Geländeaufnahme Anfang Juni 2019 und 2020 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 4 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW[1].

[1] LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016

Das untersuchte Gebiet ist weitgehend von großflächigen intensiv genutzten Ackerflächen (**HA0**) geprägt, zentral liegen zwei als Weide (**EB0**) und Wiese (**EA0**) genutzte Grünlandflächen. Im Osten und Süden verläuft außerhalb der Plangebietsgrenze ein Graben (**FN0**), der im Osten von einer junge Eichen-Baumreihe und im Süden von einer Lindereihe sowie einzelne Eichen und Kopfweiden begleitet wird. Im Osten verläuft entlang der Plangebietsgrenze der Strothbach (**FM5**) mit umgebenden Ufergehölz (**BE5**) aus Eschen und Erlen; weiterhin stocken an der westlichen Grenze Eichen und einige Obstbäume (Äpfel und Birnen). Das Plangebiet ist von asphaltierten Straßen (**VA**) mit Straßenrainen und -säumen (**HC**) umgeben. Östlich des Plangebietes schließt der Siedlungsbereich von Heek mit seinen Wohngebäuden, (**HN**), Gärten (**HJ0**) und Gehölzstrukturen wie Hecken (**BD0**), Gehölzstreifen (**BD3**) sowie Siedlungs – (**BA3**) und Hofgehölze (**BA5**) an. Im Norden befindet sich eine kleine Streuobstwiese (**HK2**) mit umgebenden Gehölzbeständen; im Südwesten ragt ein kleines Feldgehölz (**BA1**) in das Untersuchungsgebiet. Innerhalb des Plangebietes stehen zwei kleinere Gebäude; eines davon ist von einer kleinen Lagerflächen (**HT5**) umgeben.

Biotoptypen

BA1	Feldgehölz
BA3	Siedlungsgehölz
BA5	Hofgehölz
BD0	Hecke
BD3	Gehölzreihe
BF1	Baumreihe
BE5	Ufergehölz
EA0	Fettwiese
EB0	Fettweide
EE0	Grünlandbrache
FM5	Tieflandbach
FN0	Graben
HA0	Acker
HC	Rain, Straßenrand
HJ0	Gartenfläche
HK2	Streuobstwiese
HN	Gebäude
HT5	Lagerfläche
HT1	Hoffläche
HV3	Parkplatz
VA	Straße
VB5	Rad- und Fußweg

Einzelbaum

Ei	Eiche
Es	Esche
Erl	Erle
Li	Linde
Ob	Obstbaum (Apfel und Birne)
Rka	Rosskastanie
Wei	Kopfweiden

Sonstiges

Geltungsbereich 45. FNP-Änderung

Geltungsbereich B-Plan Nr. 79

Untersuchungsgebiet

Abb. 4 Biotop- und Nutzungstypen

3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

UNB Kreis Borken (Abfrage April 2016 zur Windenergieplanung Heek)
- Für die Offenlandbereiche gibt es Kiebitzhinweise aus dem Frühjahr 2020. Dabei wurden in der Brutzeit, im April und Mai mehrfach auch mehrere Tiere (bis zu zwei) auf den Flächen beobachtet. - Der Strothbach selber weist insbesondere im Westen gewässerbezogenen Lebensräume für Amphibien und Vögel auf. - Vorkommen von Rohrweihe und Baumfalke an der Dinkel südöstlich von Heek.
Auswertung Geoatlas Kreis Borken
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Heek Legden“, welcher seit dem 23.12.2016 rechtskräftig ist. - Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb der Grenzen eines Naturschutz- oder Natura-2000-Gebietes; es ragt randlich in ein Landschaftsschutzgebiet. - Innerhalb sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW gelegen.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW)
- Die Eichenreihe im Osten und die Lindenreihe im Süden werden als Alleen im Alleenkataster geführt - Im näheren Umfeld des Plangebiets finden sich ansonsten keine im LINFOS verzeichneten schutzwürdigen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Flächen aus dem Biotopkataster). - Der Strothbach im Westen stellt sich als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung dar. - Das Fundortkataster des LANUV benennt als planungsrelevante Art ein Vorkommen des Feldsperlings (2014) an der östlichen Plangebietsgrenze.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Untersuchungsgebiet bei den kontaktierten Stellen Hinweise auf Vorkommen des Kiebitzes und des Feldsperlings vorliegen.

<u>FIS-Abfrage</u>

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Kleingehölz, Acker, Fettgrünland, Garten, Gebäude, Fließgewässer, Säume, Horst- und Höhlenbäume.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde eine Datenabfrage[2] in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für die Messtischblätter (MTB) 3808 Heek, Quadrant 4 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen Vögel, Fledermäuse und Amphibien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt. Zwei Brutvogelarten (Bekassine und Knäkente) kommen im Großraum grundsätzlich vor, sind jedoch in den ausgewählten Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Der Atlas der Säugetiere NRW weist auf Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Abendsegler und Kleinabendsegler für das Jahr 2011 hin; aktuellere Daten sind für den Messtischblattquadrant 3808-04 nicht aufgeführt.

[2] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3808-4

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 3808-4 Heek)

	Status	Erhaltungs-zustand	Fließ-ge-wässer	Klein-ge-hölze	Acker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-grün-land	Höhlen-bäume	Horst-bäume
Säugetiere											
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(Na)	Na			Na	**FoRu!**	(Na)	FoRu	
Vögel											
Baumfalke	Brutvorkommen	U	Na	(FoRu)		(Na)					**FoRu!**
Baumpieper	Brutvorkommen	U		FoRu		(FoRu)					
Bekassine	Brutvorkommen	S									
Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)				
Bruchwasserläufer	Rastvorkommen	U	Ru, Na								
Dunkler Wasserläu-fer	Rastvorkommen	U	Ru, Na								
Eisvogel	Brutvorkommen	G	FoRu!				(Na)				
Feldlerche	Brutvorkommen	U-			**FoRu!**	FoRu			**FoRu!**		
Feldsperling	Brutvorkommen	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
Flussuferläufer	Rastvorkommen	G	Ru, Na								
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	
Großer Brachvogel	Brutvorkommen	U			(FoRu)				FoRu		
Großer Brachvogel	Rastvorkommen	G	(Ru), (Na)		(Ru), (Na)				Ru, Na		
Grünschenkel	Rastvorkommen	U	Ru, Na		(Ru), (Na)						
Habicht	Brutvorkommen	G-		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)		**FoRu!**
Kampfläufer	Rastvorkommen	U	(Ru), (Na)		(Ru), (Na)				Ru, Na		
Kiebitz	Brutvorkommen	U-			**FoRu!**				FoRu		
Kleinspecht	Brutvorkommen	U		Na			Na		(Na)	**FoRu!**	
Kuckuck	Brutvorkommen	U-		Na			(Na)		(Na)		
Mäusebussard	Brutvorkommen	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na		**FoRu!**

B = Brutvorkommen, R/W = Rast/Wintervorkommen, vorh. = vorhanden; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz; unbek. = unbekannt; FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 3 (Forts.) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 3808-4 Heek)

	Status	Erhaltungs-zustand	Fließ-ge-wässer	Klein-ge-hölze	Acker	Säume	Gärten	Gebäude	Fett-grün-land	Höhlen-bäume	Horst-bäume
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)		Na	(Na)	Na	**FoRu!**	(Na)		
Nachtigall	Brutvorkommen	G	(FoRu)	**FoRu!**		FoRu	FoRu				
Pirol	Brutvorkommen	U-		FoRu			(FoRu)				
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	**FoRu!**	Na		
Rebhuhn	Brutvorkommen	S			**FoRu!**	**FoRu!**	(FoRu)		FoRu		
Rohrweihe	Brutvorkommen	U	Na		FoRu, Na	FoRu, Na					
Rotschenkel	Rastvorkommen	S	Ru, Na								
Schleiereule	Brutvorkommen	G		Na	Na	Na	Na	**FoRu!**	Na		
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G		(Na)		Na			(Na)	**FoRu!**	
Sperber	Brutvorkommen	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)		**FoRu!**
Star	Brutvorkommen	unbek.			Na	Na	Na	FoRu	Na	**FoRu!**	
Steinkauz	Brutvorkommen	G-		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	**FoRu!**	Na	**FoRu!**	
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	FoRu								
Turmfalke	Brutvorkommen	G		(FoRu)	Na	Na	Na	**FoRu!**	Na		FoRu
Turteltaube	Brutvorkommen	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)		
Uferschnepfe	Brutvorkommen	S							FoRu		
Uferschwalbe	Brutvorkommen	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)		
Uferschwalbe	Brutvorkommen	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)		
Wachtel	Brutvorkommen	U			**FoRu!**	**FoRu!**			(FoRu)		
Waldkauz	Brutvorkommen	G		Na	(Na)	Na	Na	**FoRu!**	(Na)	**FoRu!**	
Waldohreule	Brutvorkommen	U		Na		(Na)	Na		(Na)		**FoRu!**
Waldschnepfe	Brutvorkommen	G		(FoRu)							
Wiesenpieper	Brutvorkommen	S			(FoRu)	FoRu			FoRu		
Amphibien											
Kammmolch	Art vorhanden	G	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(Ru)		

B = Brutvorkommen, R/W = Rast/Wintervorkommen, vorh. = vorhanden; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz; unbek. = unbekannt; FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Es zeigt sich, dass im Umfeld des Plangebietes mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen 36 planungsrelevante Brutvogelarten, 7 Rastvogelarten, die Zwergfledermaus sowie der Kammmolch vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf, die im Folgenden näher beschrieben werden. Das Hauptvorkommen ist für alle betroffenen Arten jeweils die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Die Zwergfledermaus ist in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Gebäude" vertreten; der Kammmolch zeigt für keine der dargestellten wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Acker" sind Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel mit einem Hauptvorkommen zu finden, ein Vorkommen der Feldlerche ist zusätzlich auf Fettweiden möglich; Wachtel und Rebhuhn können zudem haben zudem ihr Hauptvorkommen in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Säume".

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp Kleingehölze ist die Nachtigall mit Hauptvorkommen vertreten.

An dem wertbestimmenden Lebensraumtyp Gebäude sind die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz mit Hauptvorkommen zu finden.

Kleinspecht, Star, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz haben das Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Höhlenbäume"; Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Waldohreule sind mit Hauptvorkommen in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Horstbäume" zu finden.

In den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Fließgewässer" und „Gärten" sind für dieses Messtischblatt keine Arten mit Hauptvorkommen vertreten.

Hauptvorkommen von Rastvögeln finden sich in den gennannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nicht.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Messtischblattquadranten beziehen, wurden die Lebensraumansprüche für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes und seinem näheren Umfeld überprüft.

<u>Amphibien</u>
Der Kammmolch besiedelt offene Lebensräume, traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bauchauen an offenen Auengewässern. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Als Laichgewässer kommen Gewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwas-

servegetation sowie einer geringen Beschattung und in der Regel fischfrei in Betracht.

Als wasserführendes Gewässer befindet sich am westlichen Rand des Plangebietes der Strothbach mit umgebenden Ufergehölzen. Das Gewässer wird durch die hohen Gehölze (vorwiegend Eichen, Eschen und Erlen) stark beschattet. Ein Vorkommen des Kammmolches wird daher nicht angenommen.

Da durch die Planung vorwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden und in das Gewässer nicht eingegriffen wird, wird auch eine Betroffenheit weiterer Amphibienarten ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudebewohnende Art. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei kleine Stallgebäude, die aber aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse geeignet sind. Dies gilt auch für die Gebäude bewohnende Breitflügelfledermaus.

Die im Säugetieratlas genannten Arten Großer und Kleiner Abendsegler sind typische Waldfledermäuse; das Vorhaben sieht keinen Eingriff in Waldflächen vor.

An den Randbereichen des Plangebietes sind lineare Gehölzstrukturen wie Ufergehölze und Baumreihen sowie der Strothbach als Fließgewässer vorhanden, die von Fledermäusen als Leitlinie zu Jagd genutzt werden können. Auch die offenen landwirtschaftlichen Flächen eignen sich als Jagdraum für Fledermäuse. Diese Flächen stehen jedoch auch nach der Umsetzung des Vorhabens im nächsten Umfeld in derselben oder höheren Qualität (Grünland) zur Verfügung. Die Gehölze entlang des Plangebietes und entlang des Strothbaches bleiben erhalten, so dass wesentlichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht zu erwarten sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass für die Anbindung des neuen Wohngebietes an die Straße Stroot zwei Bäume der Baumreihe entfernt werden müssen (diesbezüglich liegt noch keine abschließende Straßenplanung vor). Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, sind zu fällend Bäume vor der Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten, zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen.

Durch das Planvorhaben erhöht sich das Aufkommen an Verkehr und Menschen, dies wird allerdings nicht als erheblich eingestuft, da sich das Plangebiet in den Siedlungsbereich von Heek einfügt und diese Immissionen bereits jetzt vorhanden sind.

Durch neue Wohnbauflächen erhöhen sich allerdings die Lichtimmissionen; hier ist anzumerken, dass im Bereich des Ufergehölz keine direkte Bebauung mit Häusern stattfindet, sondern hier mit der Anlage einer Retentionsfläche ein naturnah gestalteter feuchter Grünlandbereich entsteht, der von der Bebauung im Osten des Plangebietes abschirmt.

Da auch die neue Retentionsfläche zukünftig für Fledermäuse ein wichtiges Habitat darstellen kann, wird zum Schutz vor allem lichtempfindlicher Fledermausarten (wie Arten der Gattung Myotis und Plecotus) empfohlen, im Bereich der Verkehrsflächen eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Auch sollte der Gehweg zwischen Wohnbebauung und Retentionsfläche nicht beleuchtet werden.

Unter Beachtung der risikomindernden Maßnahmen wird eine wesentliche Beeinträchtigung der Fledermäuse und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Bundenaturschutzgesetz ausgeschlossen

Vögel

Aufgrund der Lage des untersuchten Gebietes am Siedlungsrand im Bereich von großen landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Acker, untergeordnet Grünland) mit umgebenden Gehölzbeständen und Fließgewässern können die vorzufindenden Biotope einigen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten.

Brutvorkommen der Vertreter von Charakterarten der offenen Feldflur können nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Arten Kiebitz und Feldlerche. Das Vorkommen des Rebhuhns und der Wachtel sind aufgrund ihrer Habitatpräferenz innerhalb des Plangebiets und seinem näheren Umfeld nicht anzunehmen. Rebhuhn und Wachtel sind auf das Vorhandensein von Saumstrukturen und unbefestigten Wegen angewiesen.

Grundsätzlich bieten Gehölze planungsrelevanten Brutvögeln Lebensraum (Horst- und Höhlenbäume, Gehölze für Gehölzbrüter). In diesem Fall ist dies besonders das Ufergehölz im Westen des Plangebietes.

Bei der Datenrecherche ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevante Artgengruppen (z. B. Reptilien, Libellen). Aufgrund der Charakteristik und Ausstattung des Plangebietes und seinem Umfeld sowie dem Vorhaben selbst wird hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

Zusammenfassend ergibt die artenschutzrechtliche Vorprüfung, dass bezüglich der potenziellen Betroffenheit von Offenlandbrütern wie Kiebitz und Feldlerche sowie planungsrelevanten Gehölzbrütern wie die Nachtigall keine abschließende Aussage möglich ist, da ein Vorkommen der Arten nicht mit Sicherheit auszuschließen ist. Zur Klärung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvögel wurde in 2021 daher eine Kartierung von Brutvögeln durchgeführt.

4 Brutvogelkartierung 2021

4.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte im Zeitraum Anfang März bis Mitte Juni 2021 an 6 Tagbegehungen sowie zwei Nachtbegehungen. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölze wurden im März 2021 auf vorhandene Horst- und Höhlenbäume untersucht.

Das untersuchte Artenspektrum umfasst die vom LANUV NRW fachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Brutvogelarten. Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben auch für weitere Brutvogelarten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wurden darüber hinaus alle nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG „streng geschützten" Vogelarten, die Arten der Roten Liste und landesweiten Vorwarnliste (Grüneberg et al. 2017) sowie der bundesweiten Roten Liste (Ryslavy et al. 2020) bei den Erhebungen berücksichtigt.

Die planungsrelevanten und gefährdeten Arten wurden im Plangebiet mittels einer Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) erfasst.

Bei der Ermittlung der Brutpaarzahlen wurde den Angaben in Andretzke et al. (2005) gefolgt. Dabei werden die folgenden drei Kategorien unterschieden:

- Brutzeitfeststellung (einmaliger Nachweis einer Art im Gebiet oder mehrmaliger Nachweis im Gebiet, sofern eine Brut sicher ausgeschlossen werden kann)
- Brutverdacht (mind. einmalige Feststellung von Revierverhalten einer Art im geeigneten Bruthabitat oder zweimaliger Nachweis einer Art im Gebiet im Abstand von mindestens 7 Tagen)
- Brutnachweis (sicherer Nachweis einer Brut)

Die Anzahl der Brutpaare ergibt sich aus der Summe der Werte von Brutverdacht und Brutnachweis. Eine einmalige Beobachtung einer Art (Brutzeitfeststellung) ist hiernach nicht als Nachweis eines Brutpaares zu werten.

Tab. 4 zeigt die Witterungsbedingungen während der Brutvogelerfassungen auf.

Tab. 4 Termine und Witterungsbedingungen Brutvogelerfassungen

Datum	Art der Begehung	Temperatur	Wind	Wolken	Niederschlag
03.03.2021	Nacht	7	NW 1	30	0
23.03.2021	Tag, Horst- und Höhlenbaumsuche	9	W 1 - 3	100	0
17.04.2021	Tag	7 - 12	N 0 - 1	10	0
28.04.2021	Tag	16 - 19	SO 1 - 2	80	0
08.05.2021	Tag	13 - 14	W 1 - 2	90	0
30.05.2021	Tag	16	NO 1	0	0
06.06.2021	Nacht	16	O 2	100	0
17.06.2021	Tag	23 - 33	SO 1 - 3	0	0

4.2 Kartierungsergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

An den insgesamt 8 Untersuchungsterminen wurden die nachfolgend genannten Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Für Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten sind unterstrichen:

Aaskrähe, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kiebitz, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Steinkauz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Als sonstige nicht planungsrelevante Brutvögel wurden im Umfeld des Plangebietes Bachstelze, Goldammer und Haussperling nachgewiesen.

Nachfolgend sind die planungsrelevanten Arten und Arten der Roten Liste mit Typ und der Anzahl ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Die planungsrelevanten Arten mit Brutvorkommen sind farblich hinterlegt.

Tab. 5 Artenliste mit Anzahl Brutvorkommen / Brutzeitfeststellung

Art	Status	Brutzeit-feststellung	Brut-ver-dacht	Brut-nach-weis	Anzahl Brutpaare Gesamt
Bachstelze	B	3	3	-	**3**
Feldsperling	B	-	1	-	**1**
Gartenrotschwanz	B	-	-	1	**1**
Goldammer	B	-	2	-	**2**
Graureiher	D	1	-	-	**-**
Haussperling	B	-	6	1	**7**
Kiebitz	D/N	2	-	-	**-**
Kuckuck	D/N	1	-	-	**-**
Mäusebussard	D/N	1	-	-	**-**
Nachtigall	B	-	2	-	**2**
Rauchschwalbe	B	-	4	-	**4**
Star	B	1	-	1	**1**
Steinkauz	B	-	1	-	**1**

Demnach kommen als planungsrelevante Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz mit Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet vor.

Als Arten der Vorwarnliste der Roten Liste kamen Bachstelze und Haussperling mit Brutvorkommen vor.

Der Schutzstatus der genannten Arten ist in Tab. 6 wiedergegeben.

Tab. 6 Rote Liste Status der erfassten Brutvorkommen

Art	Rote Liste			Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
	D	NRW	Westf. Bucht		
Bachstelze		V	V	x	
Feldsperling	V	3	3	x	
Gartenrotschwanz		2	2	x	
Goldammer				x	
Haussperling		V	V	x	
Nachtigall		3	3	x	
Rauchschwalbe	V	3	3	x	
Star	3	3	3	x	
Steinkauz	V	3	3	x	x

Die festgestellten Brutvorkommen sind in Abb. 5 dargestellt.

In den Gehölzen entlang des Baches am westlichen Rand des Plangebietes zur 45. FNP-Änderung und in einem Gehölz nordwestlich der Planung wurde als planungsrelevantes Brutvorkommen die **Nachtigall** festgestellt. Der **Gartenrotschwanz** kam am Rande des Untersuchungsgebietes im Südwesten in Gehölzen vor. Im nördlichen Untersuchungsgebiet wurde in den Gehölzen südlich eines Reitplatzes der **Steinkauz** nachgewiesen. Auf der Hofstelle östlich des Reitplatzes kamen vier Brutpaare der **Rauchschwalbe** vor; hier brütete auch der **Feldsperling** in Gehölzen. Der **Star** brütete in einem Nistkasten in der Baumreihe westlich des Plangebietes zur 45. FNP-Änderung.

Auf den offenen Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Plangebiete zum FNP und zum B-Plan wurden keine Brutpaare von planungsrelevanten Arten festgestellt. Ein Kiebitz-Paar saß Ende März einmalig zentral im Plangebiet; an den weiteren Kartierterminen konnte die Art dort nicht mehr registriert werden. Ein Brutvorkommen des Kiebitzes innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte für das Jahr 2021 aus den Kartierdaten nicht abgeleitet werden.

Es wurde festgestellt, dass die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die angrenzenden Vorkommen von Nachtigall, Star, Rauchschwalbe und Steinkauz haben.

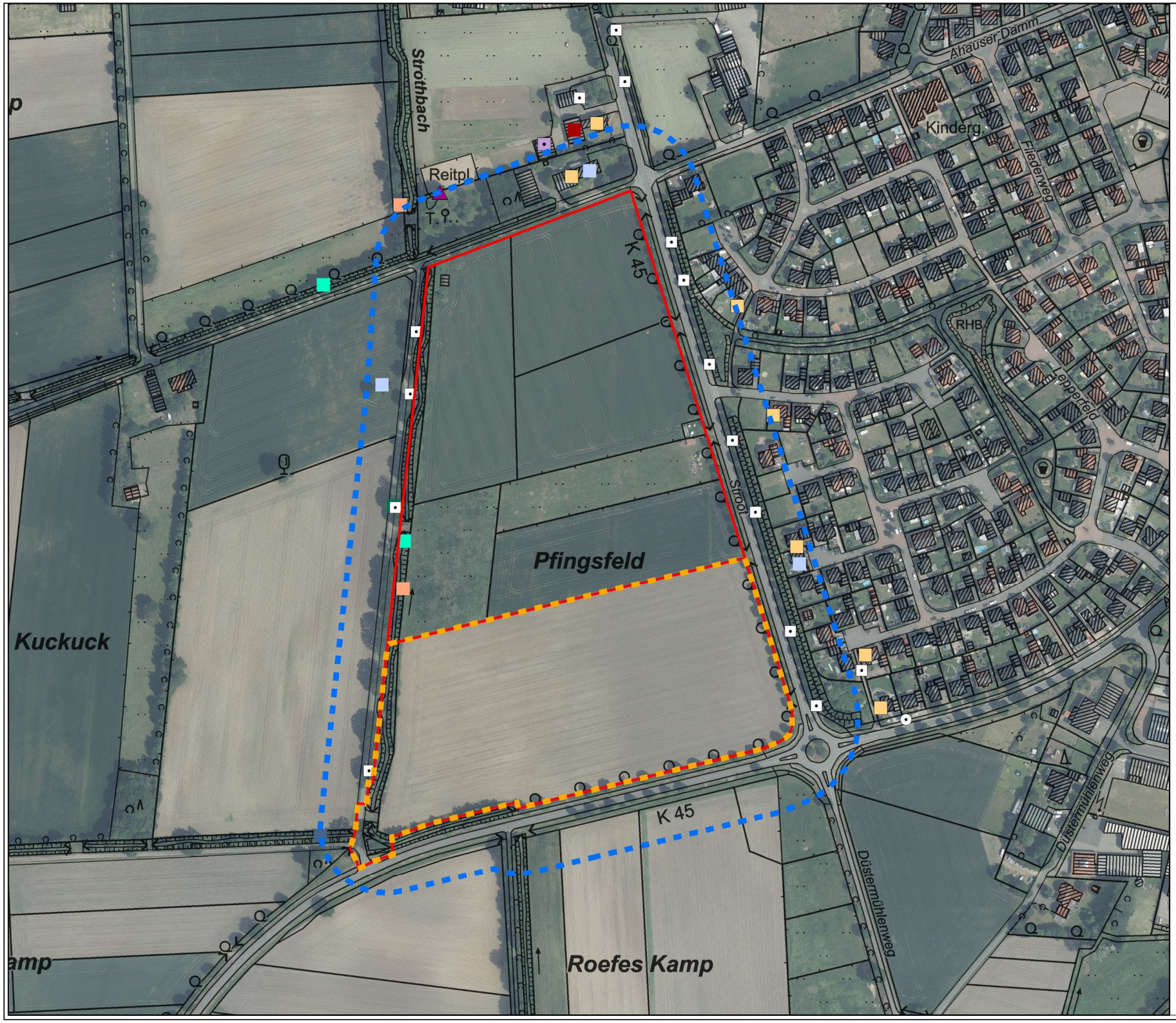

Brutvorkommen

planungsrelevante Arten

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Nachtigall
- Rauchschwalbe
- Star
- Steinkauz

sonstige Arten

- Bachstelze
- Goldammer
- Haussperling

Sonstiges

- Höhle
- Nistkasten
- Geltungsbereich 45. FNP-Änderung
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 79
- Untersuchungsgebiet

M 1 : 3.000

Abb. 5 Brutvorkommen 2021

Artenschutzrechtliche Bewertung Brutvögel

Eine abschließende Artenschutzprüfung auf Ebene einer Flächennutzungsplanänderung ist nicht möglich, da diese inkl. vertiefender Art-für-Art-Betrachtung, der verbindlichen nachgelagerten Bauleitplanung bzw. einem nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt. Für die 45. FNP-Änderung kann nur eine überschlägige Abschätzung bzw. eine prognostische Beurteilung vorgenommen werden, ob in nachgelagerten Verfahren artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden können.

Aufgrund des hier festgestellten Artenspektrums sowie der Tatsache, dass es durch die Überplanung der gesamten Fläche im FNP-Änderungsbereich nicht zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Gebietes), sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen, die nicht mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu bewältigen sind. Durch die zukünftige Erweiterung der Wohnbauflächen nach Norden, ist ein Verlust von Teilhabitaten (hier Nahrungsflächen im Grünland) für Steinkauz und Rauchschwalbe möglich. Damit ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die beiden Arten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im nachgelagerten Bauleitplanverfahren für die weiteren Abschnitte im Plangebiet auszuarbeiten und festzulegen sind. Für die Arten eignet sich die Herstellung von Streuobstwiesen; es werden 1 ha Ausgleichsfläche als erforderlich angesehen.

Das artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernis führt nicht zu einer Nicht-Vollzugsfähigkeit der FNP-Änderung.

In der folgenden **Art-für-Art-Betrachtung** erfolgt nur eine Konfliktanalyse mit den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Pfingstfeld".

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; bodenfeuchte Standorte im Bereich von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen sind dabei wichtige Elemente. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 79 Pfingstfeld befindet sich in einer Entfernung von ca. 75 m zum Vorkommen der Nachtigall in den Gehölzen am Strothbach; ein weiteres Vorkommen befand sich in 2021 ca. 280 m nordwestlich des B-Plangebietes. Die Grünlandflächen dienen als Nahrungsraum für die Art.

Der Bebauungsplan sieht keine Überplanung der Grünlandflächen vor. Die geplanten Wohnbauflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 85 m zum Vorkommen der Nachtigall. Neben Gartenflächen in den einzelnen Grundstücken, erfolgt in dem B-Plangebiet die Anlage eines naturnah gestalteten Retentionsraumes mit

Feuchtbereichen, Grünflächen und Gehölzen, von denen auch die Nachtigall profitiert.

Durch die Planung zum B-Plan Nr. 79 kommt es nicht zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall.

Gleiches gilt für eine Wirkung der neuen Wohnbauflächen auf die Nahrungshabitate. Ein Verlust dieser und damit eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Folge, ist für die Nachtigall nicht zu erwarten. Zum einen bleiben diese Flächen erhalten und zum anderen grenzen die Grünlandflächen an nicht für Wohnbebauung vorgesehene Flächen (sondern hier an die Retentionsfläche für die Niederschlagableitung) bzw. an eine landwirtschaftliche Fläche, die zwischen neuer Wohnbebauung und Grünlandfläche liegt.

Eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit kann aufgrund der Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind daher außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Mitte Juni) vorzunehmen.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 4.4) ist eine erhebliche Betroffenheit der Nachtigall durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ ausgeschlossen.

Steinkauz

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt.

Der Steinkauz wurde in 2021 im nördlichen Untersuchungsgebiet im Bereich der Gehölze am Reitplatz festgestellt. Zum B-Plan-Gebiet hat dieses Vorkommen eine Entfernung von ca. 340 m.

Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art; auch bau- und betriebsbedingte Störungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Betroffenheit des Steinkauzes durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ wird ausgeschlossen.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Art brütet in Gebäuden (bevorzugt landwirtschaftliche Gebäude mit Einflugmöglichkeiten, z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).

Die Art kam hier mit vier Brutpaaren in Gebäuden auf der Hofstelle nördlich des Untersuchungsgebietes vor. Die Gebäude werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, d. h. die Fortpflanzungsstätte der Art bleibt erhalten. Auch werden durch das Vorhaben des B-Planes keine essentiellen Nahrungshabitate der Art überplant, so dass auch ein indirekter Verlust einer Fortpflanzung- und Ruhestätte nicht gegeben ist. Eine erhebliche Betroffenheit der Rauchschwalbe durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ wird ausgeschlossen.

Star

Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen sowie angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche.

Die Art kam im westlichen Untersuchungsgebiet, nord-nordwestlich des B-Plangebietes vor. Die Entfernung beträgt rund 105 m.

Die Gehölze und damit auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieses Vorkommens bleiben erhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 79 sieht keine Überplanung der Grünlandflächen, die als Nahrungsraum für die Art dienen, vor. Die geplanten Wohnbauflächen liegen rund 112 m von dem Vorkommen des Stars entfernt.

Neben Gartenflächen in den einzelnen Grundstücken, erfolgt in dem B-Plangebiet die Anlage eines naturnah gestalteten Retentionsraumes mit Feuchtbereichen, Grünfläche und Gehölzen. Von einer Entwertung von Lebensräumen für die Art wird daher nicht ausgegangen. Es kommt durch die Planung weder zu einer direkten noch indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. So wird eine Störung der Art während der Bauzeit aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für eine Wirkung der neuen Wohnbauflächen auf die Nahrungshabitate. Ein Verlust dieser und damit eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Folge, ist für den Star nicht zu erwarten. Zum einen bleiben diese Flächen erhalten und zum anderen grenzen die Grünlandflächen an nicht für Wohnbebauung vorgesehene Flächen (sondern hier an die Retentionsfläche für die Niederschlagableitung) bzw. an eine landwirtschaftliche Fläche, die zwischen neuer Wohnbebauung und Grünlandfläche liegt.

Eine erhebliche Betroffenheit des Stars durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ wird ausgeschlossen.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist eine Art der reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden und kommt in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor.

Die Art wurde am Rande des Untersuchungsgebietes in einem Gehölz südwestlich mit einem Revier festgestellt. Die Entfernung zum B-Plangebiet beträgt rund 25 m.

In die Gehölze dieses Vorkommens wird durch die Planung nicht eingegriffen. Nahrungshabitate für das Vorkommen sind sowohl westlich, südlich und östlich vorhanden, so das insgesamt davon ausgegangen wird, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. So werden durch den B-Plan Nr. 79 nur Ackerflächen überplant; des Weiteren entstehen mit dem naturnah gestalteten Retentionsraum und den Gartenflächen auf den Wohngrundstücken neue Strukturen, von denen der Star profitieren kann.

Eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit kann aufgrund der Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind daher außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) vorzunehmen.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 4.4) ist eine erhebliche Betroffenheit des Gartenrotschwanzes durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ ausgeschlossen.

Feldsperling

Der Feldsperling nutzt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Er brütet in Baumhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.

Die Art kam nördlich der Planung in Gehölzen vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Vorkommens wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, ihre ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine erhebliche Betroffenheit des Feldsperlings durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld“ wird ausgeschlossen.

Kiebitz

Der Kiebitz ist eine Vogelart der offenen Feldflur und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; besiedelt aber auch verstärkt Ackerland.

In 2021 konnte keine Brut der Art auf den landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet festgestellt werden. Ein im März 2021 auf den Flächen im Plangebiet gesichtetes Kiebitzpaar konnten an den weiteren Kartierterminen nicht mehr verzeichnet werden, so dass sich für das Jahr 2021 keine Brut der Art ableiten lässt. Für 2020 gab es Hinweise auf mehrfache Feststellungen von Kiebitzen während der Brutzeit im April und Mai 2020 (Sichtungen von bis zu zwei Tieren im Plangebiet) seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken.

Eine erhebliche Betroffenheit des Kiebitzes durch die Planungen des B-Plan Nr. 79 sind nicht erkennbar.

Fazit Brutvögel

Die Kartierungen zeigen ein geringes Vorkommen von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet auf; im Plangebiet des B-Plans Nr. 79 „Pfingstfeld“ konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden. Die Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet befinden sich alle in ausreichender Entfernung bzw. kann eine Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung, unter Beachtung von Bauzeitenbeschränkungen bei Nachtigall und Gartenrotschwanz nicht abgeleitet werden. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (inkl. Nahrungsflächen) bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten und werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Im Anhang finden sich die Artenschutzprotokolle für die durch das Vorhaben des B-Planes Nr. 79 betroffenen Arten. Eine Art-für-Art-Betrachtung für die FNP-Änderung kann nicht abschließend dargestellt werden.

4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen kommt es nicht zu einer wesentlichen Betroffenheit (planungsrelevanter) Arten und die ökologischen Funktionen (z. B. als Nahrungshabitat oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte) bleiben so insgesamt auch

nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

1. Schnitt- und Rodungszeiten

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen ggf. erforderliche Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

2. Schutz von Vogel- oder Fledermausquartieren in Bäumen

Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen oder Horste beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten. Dies verhindert die Tötung von Tieren bzw. eine Störung oder Zerstörung der Fortpflanzung und Ruhestätten der Arten.

3. Bauzeitenbeschränkung in der Brutzeit

Zum Schutz von Nachtigall und Gartenrotschwanz im Umfeld der Planung sind in der Zeit vom 15.04. bis 30.06 eines jeden Jahres Bauarbeiten verboten, es sei denn die Arbeiten dauern bis in die Brutzeit von Vögeln an und werden kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen fortgeführt.

Neben den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird aus gutachtlicher Sicht zudem die folgende Maßnahme empfohlen:

- Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sollte die Beleuchtung der Verkehrsflächen im geplanten Wohngebiet fledermausfreundlich gestaltet werden.
- Der Gehweg zwischen Wohnbaufläche und Retentionsfläche ist unbeleuchtet zu lassen.

4 Fazit

Die Kartierergebnisse zeigen auf, dass im Umfeld des Plangebietes zur 45. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 79 mehrere planungsrelevante Arten vorkommen. Diese konzentrieren sich überwiegend auf den nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit seinen Gehölzen und Gebäuden auf der dort gelegenen Hofstelle und auf die Gehölze am Strothbach im Westen des Untersuchungsgebietes.

Die Vorkommen lagen alle außerhalb des Plangebietes zum B-Plan Nr. 79. Brütende Kiebitze oder Feldlerchen konnten im Kartierjahr 2021 nicht festgestellt werden.

Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen, die nördlich an das Gebiet des B-Planes Nr. 79 „Pfingstfeld“ anschließen und innerhalb des Plangebietes der FNP-Änderung liegen haben eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Nachtigall, Star, Rauchschwalbe und Steinkauz. Diese Flächen werden durch das Vorhaben des Bebauungsplanes nicht überplant.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit der 45. FNP-Änderung sind auf dieser Ebene nicht abschließend prüfbar, sondern sind dem nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Eine Unzulässigkeit der FNP-Änderung ist aufgrund der festgestellten Arten

und unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht begründbar. Entsprechende Maßnahmen sind im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu beschreiben. Es ist aber anzunehmen, dass mit Realisierung der Gesamtfläche im Pfingstfeld, artenschutzrechtliche Konflikte bei Steinkauz und Rauchschwalbe ausgelöst werden. Ein Verlust von Teillebensräumen dieser Arten (hier die Nahrungsflächen im Grünland) sind nicht auszuschließen. Es wird ein Ausgleich im Umfang von 1 ha in Form der Anlage einer Streuobstwiese als erforderlich angesehen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld" kommt es nicht zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Einer indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit wird durch eine Bauzeitenbeschränkung im Brutzeitraum begegnet.

Ein Verlust von Nahrungshabitaten und damit eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Folge, ist für die im Umfeld brütenden Arten Gartenrotschwanz, Nachtigall und Star nicht zu erwarten. Zum einen bleiben diese Flächen erhalten und zum anderen grenzen die Grünlandflächen an nicht für Wohnbebauung vorgesehene Flächen (sondern hier an die Retentionsfläche für die Niederschlagableitung) bzw. an eine landwirtschaftliche Fläche, die zwischen neuer Wohnbebauung und Grünlandfläche liegt.

Die Entfernung von Gehölzen kann bei aktuellem Stand der Planung nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Tieren durch Rodung von Gehölzen zu vermeiden, sind ggf. erforderliche Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen sowie vorhandene Baumhöhlen auf Besatz von Tieren vor der Fällung zu prüfen.

Weiterhin wird empfohlen, die Verkehrsbeleuchtung im neuen Wohngebiet Fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten und den Gehweg zwischen Wohnbaufläche und Retentionsfläche nicht zu beleuchten.

Aus gutachterlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der Durchführung der dargestellten Maßnahmen zur zeitlichen Eingrenzung der Schnitt- und Rodungszeiten und zum Schutz von Vogel- und Fledermausquartieren in Bäumen nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen. Unter Beachtung dieser Maßnahmen bleiben auch die ökologischen Funktionen nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Warendorf, 23.09.2022

H. Weil-Steinkamp C. Molitor

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anlagen:

Die Artenschutzprotokolle beinhalten nur die Prüfung mit dem Planvorhaben zum Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingstfeld.

Formular A - Gesamtprotokoll

Formular B - Fledermäuse

Formular B – Gehölzbrüter

Formular B – Nachtigall

Formular B – Gartenrotschwanz

Literatur

Christoph Grüneberg, Stefan R. Sudmann, Frank Herhaus, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Heinrich König, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Michael Schmitz, Werner Schubert, Darius Stiels & Joachim Weiss: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & Sudfeldt, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht am 23. Juni 2021

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 45. FNP-Änderung / B-Plan Nr. 79 Pfingstfeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Heek Antragstellung (Datum): 23.09.2022

Die Gemeinde Heek beabsichtigt südlich des Ahauser Damms und westlich des Strothbaches auf einer Fläche von ca. 10,7 ha neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde von der Gemeinde Heek die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 45. FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Pfingstfeld“ durchgeführt. Neben neuen Wohnbauflächen wird in dem Plangebiet eine Retentionsfläche für den Niederschlagwasserabfluss geplant. Diese wird naturnah gestaltet und extensiv genutzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Aaskrähe, Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Goldammer, Graureiher, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** 3808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Gebiet kommen planungsrelevante Fledermausarten vor, welche ggf. vorhandene Baumhöhlen als Quartier nutzen könnten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen ist im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Gebiet kommen die planungsrelevante Vogelarten vor, welche in Gehölzen brüten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ebenfalls ist vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen oder Horste beeinträchtigt werden, welche Vögeln als Quartier dienen könnten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos Brehm)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	*
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

3808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Nachtigall wurde mit einem Revier in den Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen; das Vorkommen liegt direkt am Strothbach und nutzte die Saumstrukturen entlang des Baches sowie die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes als Nahrungshabitate. Die Planung sieht nicht die Entfernung der Gehölze entlang des Baches vor; durch die Anlage einer extensiv genutzten Retentionsfläche als Grünland stehen weiterhin Nahrungsflächen zur Verfügung. Eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit kann aufgrund der Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind daher außerhalb der Brutzeit (15.04 bis 30.06) vorzunehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

3808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art wurde am Rande des Untersuchungsgebietes in einem Gehölz südwestlich der Planung mit einem Revier festgestellt. In die Gehölze dieses Vorkommens wird durch die Planung nicht eingegriffen. Nahrungshabitate für das Vorkommen sind sowohl westlich, südlich und östlich vorhanden, so das insgesamt davon ausgegangen wird, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störung während der Bauzeit kann aufgrund der Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baumaßnahmen inkl. Baufeldräumung sind daher außerhalb der Brutzeit (15.04 bis 30.06) vorzunehmen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein